

ZH_HANDELSGERICHT HG160109 vom 18. November 2016

Zh Handelsgericht, 2016-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG160109

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG160109 du 18 novembre 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG160109 del 18 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Formelles Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO, nachdem die Beklagte ihren Sitz im Kanton Zürich hat. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist einzutreten.

E. 2

betriebsinterne Netzwerkvergütung GT 9/VI, Ziffer 6.3.25 Branche: übrige Dienstleistungsunternehmen Anzahl Angestellte: 10-19 Diese Einschätzung behielt die Klägerin auch für die Rechnungen der streitgegenständlichen Jahre 2012 bis 2014 bei, wobei sich die Netzwerkvergütung auf GT 9/VI, Ziffer 6.3.26 stützte (act. 3/4), was nach dem auf diesen Zeitraum anwendbaren GT 9/VI der zugeordneten Branche entsprach (act. 3/5). Die Beklagte behauptet, sie verfüge lediglich über einen Drucker ohne Scan- oder Kopierfunktion (act. 6 S. 3). In den Jahren 2012 bis 2014 habe sie Angestellte von insgesamt 90, 60 und 80 Stellenprozenten gehabt (act. 6 S. 3). Die Branchenzuordnung sei falsch (act. 6 S. 2). Die Klägerin bestreitet diese Angaben der Beklagten nicht. Sie ist jedoch der Ansicht, diese würden keine Rolle mehr spielen, da sie im jetzigen Verfahrensstadium verspätet geltend gemacht worden seien (act. 11 Rz. 9, 12).

E. 2.1

Aktivlegitimation Den Vergütungsanspruch nach Art. 20 Abs. 2 URG können nur zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend machen (Art. 20 Abs. 4 URG). Die Klägerin verfügt über die entsprechende Zulassung (Ziffer A.a oben). Mit Bezug auf die Gemeinsamen Tarife 8/VI und 9/VI ist die Klägerin gemeinsame Zahlstelle der angeschlossenen Verwertungsgesellschaften i.S.v. Art. 47 Abs. 1 URG (GT 8/VI Ziffer 4; GT 9/VI Ziffer 3). Die Klägerin ist deshalb zur Geltendmachung der Vergütungen aktivlegitimiert.

E. 2.2

Passivlegitimation Die Beklagte bestreitet sinngemäss ihre Passivlegitimation. Sie macht geltend, aufgrund der Widersprüche zwischen der von ihr abgegebenen Fernmeldestatistik

- 7 - und der Einschätzung durch die Klägerin dränge sich der Verdacht auf, dass die Rechnungen für eine andere Firma gedacht gewesen seien (act. 6 S. 2). Die Beklagte bestreitet nicht, von der Klägerin betreffend urheberrechtliche Vergütungen kontaktiert worden zu sein. Als im Handelsregister eingetragene Firma ist die Beklagte potenzielle Nutzerin i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c URG, weshalb die Kontaktaufnahme durch die Klägerin zu Recht erfolgte. Ob die klägerische Darstellung, die Beklagte sei

vergütungspflichtig, einschliesslich Einschätzung, zutrifft, ist eine Frage der Anwendung der Tarife, auf welche sogleich einzugehen ist.

E. 2.3

Berechnungsgrundlagen

E. 2.3.1

Die Verwertungsgesellschaften stellen für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife auf (Art. 46 Abs. 1 URG), wobei sie über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden zu verhandeln haben (Art. 46 Abs. 2 URG). Die Tarife bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Art. 46 Abs. 3 URG; Art. 55 Abs. 1 URG). Nach Art. 59 Abs. 3 URG sind rechtskräftig genehmigte Tarife für die Gerichte verbindlich. Die Bindung der Zivilgerichte an die Tarife dient der Rechtssicherheit. Sie soll verhindern, dass ein von der Schiedskommission rechtskräftig genehmigter Tarif bei einem zahlungsunwilligen Schuldner erneut in Frage gestellt wird. Den Zivilgerichten ist deshalb eine Angemessenheitsprüfung der Tarife verwehrt (BGE 140 II 483 E. 5.2 S. 489; BGE 125 III 141 E. 4a S. 144 f.; Urteil des Bundesgerichts 4A_203/2015 vom 30. Juni 2015, in: sic! 2015, 639, E. 3.3 S. 639 f.; Urteil des Bundesgerichts 4A_482/2013 vom 19. März 2014, in: sic! 2014, 448, E. 2.2.1 S. 449). Neben der Rechtssicherheit dient die Tarifpflicht auch der Verwirklichung der von Art. 45 Abs. 1 URG geforderten "geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung". Diesem Grundsatz können die Verwertungsgesellschaften nur nachleben, wenn die Tarife auf anerkannte Durchschnittswerte abstellen und von den Besonderheiten des Einzelfalls abstrahieren (BGE 125 III 141 E. 4b S. 146 f.). Die Werknutzerinnen und -nutzer trifft gegenüber den Verwertungsgesellschaften nach Art. 51 Abs. 1 URG eine Auskunftspflicht. Sie müssen den

- 8 - Verwertungsgesellschaften "alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen" (Art. 51 Abs. 1 URG). Die Auskunftspflicht verleiht den Verwertungsgesellschaften einen privatrechtlichen Auskunftsanspruch. Diese können jedoch einen Verstoß gegen die Auskunftspflicht auch in der Gestaltung ihrer Tarife berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_418/2007 vom 13. Dezember 2007, in: sic! 2008, 289, E. 4 S. 289).

E. 2.3.2

Die Klägerin schätzte die Beklagte mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 für die Abrechnungsperiode 2009 folgendermassen ein (act. 12/12): 1. Fotokopiervergütung GT 8/VI, Ziffer 6.3.26

E. 2.3.3

Im Urteil 4A_418/2007 vom 13. Dezember 2007 stützte sich das Bundesgericht auf die damals gültigen Fassungen des GT 8/VI und GT 9/VI. Dazu führte es aus, die in den Tarifen vorgesehene und an keine Frist gebundene nachträgliche Meldemöglichkeit sei auch noch im Rahmen der klageweisen Geltendmachung zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_418/2007 vom 13. Dezember 2007, in: sic! 2008, 289, E. 9 S. 292). Diese Entscheidung des Bundesgerichts

- 9 - scheint zunächst die Argumentation der Beklagten zu stützen. Dem erwähnten Urteil lag jedoch eine ältere Fassung der Gemeinsamen Tarife zugrunde, welche die nachträgliche

Meldemöglichkeit nicht befristete. Die vorliegend anwendbare Fassung des GT 8/VI und GT 9/VI konkretisiert die Auskunftspflicht der Werknutzerinnen und -nutzer dagegen folgendermassen: GT 8/VI Ziffer 8.3: Werden die von der A._____ erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die A._____ die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen. Gibt der betroffene Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die A._____ verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. GT 9/VI Ziffer 8.3: Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die A._____ die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die A._____ verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Im Gegensatz zu den früheren Fassungen der Gemeinsamen Tarife begrenzen die vorliegend anwendbaren Fassungen die Möglichkeit einer Revision der Einschätzung in zeitlicher Hinsicht auf 30 Tage. Die dadurch erfolgte Konkretisierung der gesetzlichen Auskunftspflicht nach Art. 51 URG bildet ebenfalls Bestandteil der rechtskräftig genehmigten Tarife. Angesichts der von den Verwertungsgesellschaften geforderten wirtschaftlichen Geschäftsführung ist eine solche Konkretisierung nicht unangemessen. Das Zivilgericht ist deshalb nicht nur an die Tarife im engeren Sinne, sondern auch an die darin vorgesehene zeitliche Beschränkung der Revidierbarkeit von Einschätzungsfaktoren gebunden (Art. 59 Abs. 3 URG).

- 10 - Die Klägerin schrieb die Vorjahreswerte in Anwendung von GT 8/VI Ziffer 8.2 lit. a und GT 9/VI Ziffer 8.2 lit. a jeweils fort. Gemäss diesen Bestimmungen hätte die Beklagte wiederum die Möglichkeit gehabt, die geänderten Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen. Die gegen sämtliche drei Rechnungen erstmals in der Klageantwortschrift vom 5. Juni 2016 erfolgten Einwendungen (Ziffer A.b oben) erfolgten nach Ablauf der Fristen von GT 8/VI Ziffer 8.2 lit. a und GT 9/VI Ziffer 8.2 lit. a. Die Klägerin trug bei der Anwendung der Tarife im vorliegenden Fall deren Wortlaut und den zugrunde liegenden Interessabwägungen hinreichend Rechnung. Das Vorgehen der Klägerin entsprach damit dem genehmigten Gebührentarif. Eine Gesetzesverletzung liegt nicht vor. Nach den für das Zivilgericht massgeblichen Regelungen der Tarife (Art. 59 Abs. 3 URG) können die verspäteten Einwendungen der Beklagten deshalb nachträglich nicht mehr berücksichtigt werden. Die den streitgegenständlichen Rechnungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen sind somit für das Zivilgericht verbindlich.

E. 2.3.4

Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Klägerin hätte aufgrund von GT 8/VI Ziffer 3.4 Abs. 2 ihrer Einschätzung die offiziellen Daten der AHV und der von ihr ausgefüllten Fernmeldestatistik zugrunde legen müssen (act. 6 S. 2 f.). Demgegenüber meint die Klägerin, nach GT 8/VI Ziffer 8.3 und GT 9/VI Ziffer 8.3 genüge eine Schätzung (act. 11 Rz. 13). Nach GT 8/VI Ziffer 3.4 Abs. 2 sind rechtskräftige Angaben über Branche und Mitarbeiterzahl, welche die Klägerin gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift erhält,

massgeblich, ohne dass die Nutzer dagegen die Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen können. Entgegen der Ansicht der Beklagten sieht diese Bestimmung jedoch keine Verpflichtung der Klägerin vor, bei anderen Behörden Erkundigungen für die Bestimmung der Berechnungsgrundlagen zu tätigen. Ihre Anwendung setzt im Gegenteil voraus, dass eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber der Klägerin besteht und diese gestützt darauf berechnungsrelevante Informationen mitgeteilt erhält. Entgegen der Ansicht der Klägerin

- 11 - sind in solchen Fällen allerdings beide Parteien an die erhaltenen rechtskräftigen Angaben gebunden. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin nach eigenen Angaben keine entsprechenden Angaben erhalten (act. 11 Rz. 13), was unbestritten geblieben ist. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn sich die Klägerin lediglich auf die öffentlich zugänglichen Handelsregisterdaten sowie allenfalls die Homepage der Beklagten stützte.

E. 2.3.5

Die Beklagte vertritt die Ansicht, GT 8/VI Ziffer 8.5 sehe eine unzulässige Umkehrung der Beweislast vor, wenn die Nutzer aktiv einwenden müssten, über kein kopierfähiges Gerät zu verfügen, um von der Vergütungspflicht befreit zu werden (act. 6 S. 3). Demgegenüber meint die Klägerin unter Hinweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LK070011 vom 23. Januar 2009, E. 5.1 S. 6 [abgedruckt in sic! 2010, 432], aufgrund der heutigen Verbreitung von Fotokopierern bestehe eine natürliche Vermutung, dass eine im Handelsregister eingetragene Firma über ein zur Vervielfältigung geeignetes Gerät verfüge (act. 11 Rz. 6). Der Beklagten ist insoweit zuzustimmen, als sich eine tatsächliche Vermutung ähnlich wie eine Umkehrung der Beweislast auswirkt, auch wenn sie lediglich die Beweiswürdigung beschlägt (ANNETTE DOLGE, in Karl Spühler / Annette Dolge / Myriam Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2010, 10. Kapitel N 64). Die entsprechende Erwägung des von der Klägerin angeführten Urteils greift auf die natürliche Vermutung jedoch lediglich für den Fall zurück, dass bereits das Bestehen der Informationspflicht nach Art. 51 Abs. 1 URG voraussetzen würde, dass es sich bei der auskunftspflichtigen Person um einen Werknutzer handle (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LK070011 vom 23. Januar 2009, in: sic! 2010, 432, E. 5.1 S. 432 f.), was mit Hilfe der Auskunftspflicht gerade festgestellt werden soll. In der geltenden Fassung des Gemeinsamen Tarifs konkretisiert GT 8/VI Ziffer 8.5 die Auskunftspflicht dahingehend, dass Nutzer, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktionsgerät oder ähnliches Gerät verfügen würden, das entsprechende Formular "Erklärung kein Kopierer" ausfüllen und die entsprechenden Einwendung spätestens innerhalb von

- 12 - 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss GT 8/VI Ziffer 8.3 geltend machen müssten. Aus dieser Konkretisierung der Auskunftspflicht geht klar hervor, dass ihr sämtliche nach Art. 19 Abs. 1 lit. c URG zur Werknutzung berechtigten Nutzer unterliegen. Für das Bestehen der Auskunftspflicht ist deshalb nicht erforderlich, dass der nach Art. 19 Abs. 1 lit. c URG berechnigte Nutzer von seiner Befugnis auch tatsächlich Gebrauch macht. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig von der Vergütungspflicht (vgl. dazu den Hinweis im Anschluss an das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LK070011 vom 23. Januar 2009, sic! 2010, 432, S. 435) Die Pflicht zur Mitteilung "Kein Kopierer" mittels entsprechendem Formular ergibt sich somit aus dem genehmigten Gebührentarif. Auch an diese Regelung, die nicht unangemessen erscheint, ist das Zivilgericht gebunden (Art. 59 Abs. 3 URG).

E. 2.4

Höhe der Vergütungen Für das Jahr 2012 stellte die Klägerin am 11. April 2012 der Beklagten gestützt auf die für die Vorjahre geschätzten bzw. übertragenen Berechnungsgrundlagen je eine gemäss GT 8/VI Ziffer 6.3.26 berechnete Pauschalgebühr für Fotokopier- Vergütungen von CHF 60.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 5) und gemäss auf GT 9/VI Ziffer 6.3.26 linke Spalte berechnete Pauschalgebühr für betriebsinterne Netzwerk-Vergütungen von CHF 27.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 6) in Rechnung. Für das Jahr 2013 stellte die Klägerin am 20. März 2013 der Beklagten gestützt auf die für die Vorjahre geschätzten bzw. übertragenen Berechnungsgrundlagen je eine gemäss GT 8/VI Ziffer 6.3.26 berechnete Pauschalgebühr für Fotokopier- Vergütungen von CHF 60.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 3) und eine gemäss GT 9/VI Ziffer 6.3.26 rechte Spalte berechnete Pauschalgebühr für betriebsinterne Netzwerk-Vergütungen von CHF 30.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 4) in Rechnung.

- 13 - Für das Jahr 2014 stellte die Klägerin am 13. März 2014 der Beklagten gestützt auf die für die Vorjahre geschätzten bzw. übertragenen Berechnungsgrundlagen je eine gemäss GT 8/VI Ziffer 6.3.26 berechnete Pauschalgebühr für Fotokopier- Vergütungen von CHF 60.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 1) und eine gemäss GT 9/VI Ziffer 6.3.26 rechte Spalte berechnete Pauschalgebühr für betriebsinterne Netzwerk-Vergütungen von CHF 30.00 zuzüglich 2.5 % MwSt. (act. 3/4 Blatt 2) in Rechnung. Die erstmals in der Klageantwortschrift vom 5. Juni 2016 erfolgten Einwendungen gegen die Berechnungsgrundlagen sind verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden (Ziffer 2.3.3 oben). Die Klägerin hat zudem die Höhe der Vergütung nach den anwendbaren Tarifen zutreffend bestimmt. Entsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Da es sich bei diesen Beträgen um keine der Mehrwertsteuer nicht unterliegenden Schadenersatzansprüche i.S.v. Art. 18 Abs. 2 lit. i MWSTG, sondern um Erfüllungsansprüche handelt, ist auch der Mehrwertsteuerbetrag zuzusprechen.

E. 2.5

Zins Die Klägerin verlangt auf den geschuldeten Betrag Zins zu 5 % seit dem 14. April 2015 (act. 1 S. 2). Mit Mahnung vom 23. März 2015 räumte die Klägerin der Beklagten eine Zahlungsfrist bis 12. April 2015 ein (act. 3/6). Der Zinsanspruch kann sich entsprechend auf Art. 104 Abs. 1 i.V.m. Art. 102 Abs. 1 OR stützen.

E. 2.6

Ergebnis Aufgrund der obigen Erwägungen ist die Klage vollumfänglich gutzuheissen. Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin CHF 273.70 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 14. April 2015 zu bezahlen.

- 14 -

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Kostenauflage Da die Beklagte unterliegt, sind ihr die Prozesskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozesskosten sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beläuft sich der Streitwert auf CHF 273.70. Die nach § 4 Abs. 1 GebV OG ermittelte (minimale) ordentliche Gerichtsgebühr beträgt CHF 150.00 und ist angesichts des im Verhältnis zum Streitwert hohen Zeitaufwands nach § 4 Abs. 2 GebV OG zu verdoppeln auf CHF 300.00. Die Gerichtsgebühr ist deshalb auf CHF 300.00 festzusetzen und ausgangsge- mäss der Beklagten aufzuerlegen. Diese Kosten sind vorab aus dem von der Klä- gerin bereits geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Für die der Beklagten auferlegten Kosten ist der Klägerin das Rückgriffs- recht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 3.3

Parteientschädigungen Die Parteientschädigung bestimmt sich nach der Verordnung über die Anwaltsge- bühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a Anw- GebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermit- telte (minimale) einfache Anwaltsgebühr CHF 100.00. Diese wäre angesichts des im Verhältnis zum Streitwert hohen Zeitaufwands nach § 4 Abs. 2 AnwGebV um einen Drittel und für die zusätzliche Verfassung der Replikschrift nach § 11 Abs. 2 AnwGebV um die Hälfte zu erhöhen, somit insgesamt auf CHF 200.00 zu verdop- peln.

- 15 - Die Klägerin verfasste zwei Schriftsätze (act. 1; act. 11) von insgesamt 12 Seiten netto und reichte 15 Beilagen (act. 3/2-6; act. 12/7-16) ein. Aufgrund dieser aus- gewiesenen Arbeiten besteht auch unter Berücksichtigung der möglichen Ver- doppelung ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Anwaltsgebühr und dem Zeitaufwand der Klägerin. Die berechnete Gebühr ist damit in Anwendung von § 2 Abs. 2 AnwGebV praxismässig entsprechend zu erhöhen. In Anbetracht eines geschätzten Schreibaufwands von mindestens 6 Stunden erscheint eine Entschädigung von CHF 1'300.00 (zum Stundenansatz s. § 3 AnwGebV) als an- gemessen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.